

NOMOSKOMMENTAR

Bieritz-Harder | Conratis | Thie [Hrsg.]

Sozialgesetzbuch XII

Sozialhilfe

Lehr- und Praxiskommentar

12. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Bieritz-Harder | Conradis | Thie [Hrsg.]

Sozialgesetzbuch XII

Sozialhilfe

Lehr- und Praxiskommentar

12. Auflage

Christian Armborst, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie i.R., Hildesheim | **Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit**, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig | **Prof. Dr. Renate Bieritz-Harder**, Hochschule Emden/Leer | **Prof. Dr. Ulrich-Arthur Birk**, em. Hochschullehrer, Universität Bamberg, Rechtsanwalt | **Prof. Dr. Arne von Boetticher**, Fachhochschule Potsdam | **Dr. Wolfgang Conradis**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Duisburg | **Udo Geiger**, Richter am Sozialgericht Berlin | **Prof. Dr. Carsten Homann**, Hochschule RheinMain, Wiesbaden | **Prof. Dr. Anne Lenze**, Hochschule Darmstadt | **Prof. Dr. Johannes Münder**, em. Universitätsprofessor, Technische Universität Berlin | **Prof. Dr. Ingo Palsherm**, Technische Hochschule Nürnberg | **Prof. Dr. Falk Roscher**, Hochschule Esslingen | **Dietrich Schoch**, Regierungsdirektor a.D., Duisburg | **Stephan Thie**, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg | **Prof. Dr. Stefan Treichel**, Hochschule Emden/Leer



Nomos

<https://www.nomos-shop.de/titel/sozialgesetzbuch-xii-id-86671/>

Zitiervorschlag: LPK-SGB XII/*Bearbeiter § ... Rn. ...*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6359-7

12. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 12. Auflage

Seit dem Erscheinen der 11. Auflage im Frühjahr 2018 sind weitreichende und umfangreiche Änderungen im SGB XII in Kraft getreten. Dazu zählen die umfangreichen Änderungen durch die Art. 11 bis 13 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 mit den Korrekturen durch das Gesetz zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019. Die Gesetzesänderungen bedeuten die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII mit Wirkung zum 1.1.2020, damit Folgeänderungen insbesondere im Grundsicherungsrecht wegen der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen für den Lebensunterhalt sowie grundlegende Änderungen im Vertragsrecht.

Weitere aktuelle und wichtige Änderungen im SGB XII erfolgten durch das Starke-Familien-Gesetz vom 29.4.2019 und das Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 10.12.2019. Die Corona-Epidemie im Frühjahr 2020 veranlasste den Gesetzgeber zum Erlass des Sozialschutz-Pakets, das zur Implementierung des § 141 im SGB XII führte. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Kommentars lag ein Kabinettsentwurf für ein Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vor, mit dem die Einführung eines § 142 in das SGB XII und die Ergänzung des § 3 AsylBLG um einen Abs. 4 a beabsichtigt war. Diese Änderungsentwürfe sind ebenfalls im Kommentar berücksichtigt.

Diese zahlreichen Gesetzesänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung machten eine Aktualisierung des Kommentars nach nur zwei Jahren seit der letzten Auflage erforderlich.

Autoren, Herausgeber und Verlag setzen auch in dieser Auflage die Tradition des Kommentars in gewohnter Weise fort. Die Kommentierungen reflektieren Gesetzgebung und Rechtsprechung umfangreich und kritisch und versuchen zugleich wissenschaftlich fundiert und für alle Adressaten sprachlich verständlich zu bleiben.

Der LPK-SGB XII richtet sich auch in seiner 12. Auflage an Beraterinnen und Berater in den Wohlfahrtsverbänden, Anwältinnen und Anwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialverwaltungen, Richterinnen und Richter. Leistungsberechtigte werden ebenso wie Studierende und Lehrende an Hochschulen den weiterhin moderaten Ladenpreis zu schätzen wissen.

Der Kommentar ist die gemeinschaftliche Arbeit der Autorinnen und Autoren und des Verlages. Wir wollen meinungsstark und dabei für Kritik offenbleiben. Wie in den vergangenen Jahren erhoffen wir uns deshalb auch diesmal Unterstützung, Anregung und Kritik von unseren Leserinnen und Lesern. Zugleich bedanken wir uns für die zahlreichen Reaktionen, die wir zur Voraufgabe erhalten haben. Sie finden sich in vielen Teilen der vorliegenden 12. Auflage wieder.

Herausgeber und Verlag, Frühjahr 2020

Bearbeiterverzeichnis

- Christian Armborst*, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim i.R.
(§§ 1–2, 7–8, 15–18, 27 b–27 c, 37–38, 133 a, Anhang Verfahren)
- Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit*, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig (§§ 11–12, 24, 35–36, 42 a, 73–74, 132–133, 133 b)
- Prof. Dr. Renate Bieritz-Harder*, Hochschule Emden/Leer
(§§ 32–34 b, 47–52, 70–72, 92, 95, 117–120, 130, Eingliederungshilfe)
- Prof. Dr. Ulrich-Arthur Birk*, em. Hochschullehrer, Universität Bamberg, Rechtsanwalt (§ 23, AsylbLG)
- Prof. Dr. Arne von Boetticher*, Fachhochschule Potsdam
(§§ 30–31, 42 b, 75–81, 139)
- Dr. Wolfgang Conradis*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Duisburg (§§ 26, 39–39 a, 44 a–44 b, 85–89, 93–94, 102–105, 116, Anhang Verfahren)
- Udo Geiger*, Richter am Sozialgericht Berlin (§§ 82–84, 90–91, 96, 140)
- Dr. Albert Hofmann*, Sozialwissenschaftler in Frankfurt a.M.
(Einleitung Abschn. 8.)
- Prof. Dr. Carsten Homann*, Hochschule RheinMain, Wiesbaden (§§ 106–115)
- Prof. Dr. Anne Lenze*, Hochschule Darmstadt
(§ 28, Anhang zu § 28 – RBEG, § 28 a)
- Prof. Dr. Johannes Münder*, em. Universitätsprofessor, Technische Universität Berlin (Einleitung Abschn. 1.–7., §§ 4–5)
- Prof. Dr. Ingo Palsherm*, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (§§ 61–66 a, 137–138)
- Prof. Dr. Falk Roscher*, Hochschule Esslingen
(§§ 6, 9–10, 27 a, 29, 40, 67–69, 134)
- Dietrich Schoch*, Regierungsdirektor a.D., Duisburg (§§ 3, 27, 43, 87–89, 95, 97–101, 106–115, 117, 130)
- Stephan Thie*, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
(§§ 19–22, 25, 41–42, 43–44, 44 c–46 b, 116 a, 121–129, 136–136 a, 141)
- Prof. Dr. Stefan Treichel*, Hochschule Emden/Leer (§§ 3, 13, 27, 97–101)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 12. Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	25
Einleitung	35

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe	63
§ 2 Nachrang der Sozialhilfe	68
§ 3 Träger der Sozialhilfe	82
§ 4 Zusammenarbeit	87
§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege	90
§ 6 Fachkräfte	112
§ 7 Aufgabe der Länder	116

Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt Grundsätze der Leistungen

§ 8 Leistungen	118
§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles	119
§ 10 Leistungsformen	134
§ 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung	143
§ 12 Leistungsabsprache	155
§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen	161
§ 14 (aufgehoben)	170
§ 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen	170
§ 16 Familiengerechte Leistungen	173

Zweiter Abschnitt Anspruch auf Leistungen

§ 17 Anspruch	177
§ 18 Einsetzen der Sozialhilfe	181
§ 19 Leistungsberechtigte	189
§ 20 Eheähnliche Gemeinschaft	197
§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch	201
§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende	206
§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer	216
§ 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland	230
§ 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer	240
§ 26 Einschränkung, Aufrechnung	246

Inhaltsverzeichnis

Drittes Kapitel
Hilfe zum Lebensunterhalt

**Erster Abschnitt Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt,
Regelbedarfe und Regelsätze**

§ 27	Leistungsberechtigte	255
§ 27 a	Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze ...	274
§ 27 b	Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen	287
§ 27 c	Sonderregelung für den Lebensunterhalt	294
§ 28	Ermittlung der Regelbedarfe	296
	Anhang zu § 28 – Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG	306
	Vorbemerkung	306
	§ 1 RBEG Grundsatz	307
	§ 2 RBEG Zugrundeliegende Haushaltstypen	312
	§ 3 RBEG Auszuschließende Haushalte	312
	§ 4 RBEG Abgrenzung der Referenzgruppen	316
	§ 5 RBEG Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte	319
	§ 6 RBEG Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte	325
	§ 7 RBEG Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben	332
	§ 8 RBEG Regelbedarfsstufen	335
	§ 9 RBEG (aufgehoben)	341
§ 28 a	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen	341
§ 29	Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze	346

Zweiter Abschnitt Zusätzliche Bedarfe

§ 30	Mehrbedarf	348
§ 31	Einmalige Bedarfe	371
§ 32	Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung	385
§ 32 a	Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung	392
§ 33	Bedarfe für die Vorsorge	394

Dritter Abschnitt Bildung und Teilhabe

§ 34	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	396
§ 34 a	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	408
§ 34 b	Berechtigte Selbsthilfe	412

Vierter Abschnitt Bedarfe für Unterkunft und Heizung

§ 35	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	412
§ 35 a	Satzung	474
§ 36	Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft	479

Fünfter Abschnitt Gewährung von Darlehen

§ 37	Ergänzende Darlehen	495
§ 37 a	Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften	503
§ 38	Darlehen bei vorübergehender Notlage	505

**Sechster Abschnitt Einschränkung von Leistungsberechtigung
und -umfang**

§ 39	Vermutung der Bedarfsdeckung	510
§ 39 a	Einschränkung der Leistung	519

Siebter Abschnitt Verordnungsermächtigung

§ 40	Verordnungsermächtigung	522
------	-------------------------------	-----

Viertes Kapitel

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 41	Leistungsberechtigte	523
§ 41 a	Vorübergehender Auslandsaufenthalt	536
§ 42	Bedarfe	538
§ 42 a	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	542
§ 42 b	Mehrbedarfe	560
§ 43	Einsatz von Einkommen und Vermögen	568

Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen

§ 43 a	Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung	573
§ 44	Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum	577
§ 44 a	Vorläufige Entscheidung	584
§ 44 b	Aufrechnung, Verrechnung	592
§ 44 c	Erstattungsansprüche zwischen Trägern	595
§ 45	Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung	596
§ 46	Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung	600

Dritter Abschnitt Erstattung und Zuständigkeit

§ 46 a	Erstattung durch den Bund	602
§ 46 b	Zuständigkeit	605

**Fünftes Kapitel
Hilfen zur Gesundheit**

§ 47	Vorbeugende Gesundheitshilfe	607
§ 48	Hilfe bei Krankheit	608
Anhang zu § 48 – Hilfe bei Schwangerschaftsabbruch	617	
§ 49	Hilfe zur Familienplanung	622
§ 50	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	623
§ 51	Hilfe bei Sterilisation	626
§ 52	Leistungserbringung, Vergütung	627

**Sechstes Kapitel
weggefallen**

§§ 53–60 a (aufgehoben)	629
Eingliederungshilfe	629

**Siebtes Kapitel
Hilfe zur Pflege**

§ 61	Leistungsberechtigte	669
------	----------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

§ 61 a	Begriff der Pflegebedürftigkeit	681
§ 61 b	Pflegegrade	690
§ 61 c	Pflegegrade bei Kindern	698
§ 62	Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit	705
§ 62 a	Bindungswirkung	713
§ 63	Leistungen für Pflegebedürftige	718
§ 63 a	Notwendiger pflegerischer Bedarf	722
§ 63 b	Leistungskonkurrenz	726
§ 64	Vorrang	743
§ 64 a	Pflegegeld	747
§ 64 b	Häusliche Pflegehilfe	752
§ 64 c	Verhinderungspflege	759
§ 64 d	Pflegehilfsmittel	763
§ 64 e	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	768
§ 64 f	Andere Leistungen	773
§ 64 g	Teilstationäre Pflege	780
§ 64 h	Kurzzeitpflege	785
§ 64 i	Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5	791
§ 65	Stationäre Pflege	797
§ 66	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1	804
§ 66 a	Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen	810

Achtes Kapitel

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 67	Leistungsberechtigte	815
§ 68	Umfang der Leistungen	831
§ 69	Verordnungsermächtigung	840
	<i>Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</i>	841

Neuntes Kapitel

Hilfe in anderen Lebenslagen

§ 70	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	853
§ 71	Altenhilfe	858
§ 72	Blindenhilfe	868
§ 73	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	873
§ 74	Bestattungskosten	881

Zehntes Kapitel

Vertragsrecht

	<i>Vorbemerkung zu §§ 75 ff.</i>	893
§ 75	Allgemeine Grundsätze	901
§ 76	Inhalt der Vereinbarungen	929
§ 76 a	Zugelassene Pflegeeinrichtungen	941
§ 77	Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung	945
§ 77 a	Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung	956
§ 78	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung	961
§ 79	Kürzung der Vergütung	966
§ 79 a	Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen	971

§ 80	Rahmenverträge	973
§ 81	Schiedsstelle	981
Elftes Kapitel		
Einsatz des Einkommens und des Vermögens		
Erster Abschnitt Einkommen		
§ 82	Begriff des Einkommens	987
	<i>Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</i>	989
§ 82 a	<i>Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen [voraussichtliche Fassung ab 1.1.2021]</i>	1043
§ 83	Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen	1046
§ 84	Zuwendungen	1057
Zweiter Abschnitt Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel		
§ 85	Einkommensgrenze	1064
§ 86	Abweichender Grundbetrag	1075
§ 87	Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze	1075
§ 88	Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze	1083
§ 89	Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf	1089
Dritter Abschnitt Vermögen		
§ 90	Einzusetzendes Vermögen	1092
	<i>Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</i>	1093
§ 91	Darlehen	1154
§ 92	Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis	1160
§ 92 a	(aufgehoben)	1168
Fünfter Abschnitt Verpflichtungen anderer		
§ 93	Übergang von Ansprüchen	1168
§ 94	Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtigen	1187
§ 95	Feststellung der Sozialleistungen	1227
Sechster Abschnitt Verordnungsermächtigungen		
§ 96	Verordnungsermächtigungen	1229
Zwölftes Kapitel		
Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe		
Erster Abschnitt Sachliche und örtliche Zuständigkeit		
§ 97	Sachliche Zuständigkeit	1230
§ 98	Örtliche Zuständigkeit	1237
§ 99	Vorbehalt abweichender Durchführung	1256

Inhaltsverzeichnis

Zweiter Abschnitt Sonderbestimmungen	
§ 100 (aufgehoben)	1261
§ 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel	1261
Dreizehntes Kapitel	
Kosten	
Erster Abschnitt Kostenersatz	
Vorbemerkung zu §§ 102 ff.	1262
§ 102 Kostenersatz durch Erben	1265
§ 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten	1273
§ 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen	1283
§ 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen	1285
Zweiter Abschnitt Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe	
Vorbemerkung zu §§ 106 ff.	1286
§ 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung	1289
§ 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie ..	1297
§ 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland	1301
§ 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts	1307
§ 110 Umfang der Kostenerstattung	1309
§ 111 Verjährung	1318
§ 112 Kostenerstattung auf Landesebene	1319
Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen	
§ 113 Vorrang der Erstattungsansprüche	1320
§ 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften	1321
§ 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland	1325
Vierzehntes Kapitel	
Verfahrensbestimmungen	
§ 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter	1325
§ 116 a Rücknahme von Verwaltungsakten	1332
§ 117 Pflicht zur Auskunft	1334
§ 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe	1349
§ 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes	1363
§ 120 Verordnungsermächtigung	1367
<i>Verordnung zur Durchführung des § 118 Absatz 1, 1 a und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfedenabgleichsverordnung – SozhiDAV)</i>	
1367	
Fünfzehntes Kapitel	
Statistik	
Erster Abschnitt Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel	
§ 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel ...	1372
§ 122 Erhebungsmerkmale	1373

§ 123	Hilfsmerkmale	1375
§ 124	Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte	1376
§ 125	Auskunftspflicht	1377
§ 126	Übermittlung, Veröffentlichung	1377
§ 127	Übermittlung an Kommunen	1378
§ 128	Zusatzerhebungen	1379
Zweiter Abschnitt Bundesstatistik für das Vierte Kapitel		
§ 128 a	Bundesstatistik für das Vierte Kapitel	1379
§ 128 b	Persönliche Merkmale	1380
§ 128 c	Art und Höhe der Bedarfe	1380
§ 128 d	Art und Höhe der angerechneten Einkommen	1381
§ 128 e	Hilfsmerkmale	1381
§ 128 f	Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte	1382
§ 128 g	Auskunftspflicht	1382
§ 128 h	Datenübermittlung, Veröffentlichung	1383
Dritter Abschnitt Verordnungsermächtigung		
§ 129	Verordnungsermächtigung	1384
Sechzehntes Kapitel		
Übergangs- und Schlussbestimmungen		
§ 130	Übergangsregelung für ambulant Betreute	1385
§ 131	Übergangsregelung für die Statistik über Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel	1387
§ 132	Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland	1387
§ 133	Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes	1389
§ 133 a	Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen	1390
§ 133 b	Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung ...	1391
§ 134	Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 6	1393
§ 135	Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes	1394
§ 136	Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019	1394
§ 136 a	Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020	1395
§ 137	Überleitung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017	1396
§ 138	Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes	1400
§ 139	Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020	1404
§ 140	Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke	1407
§ 141	Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung	1410

Inhaltsverzeichnis

§ 142 Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung	1422
--	------

**Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylbLG)**

Vorbemerkung – Rechtsgrundlagen des Asylrechts	1423
§ 1 Leistungsberechtigte	1438
§ 1 a Anspruchseinschränkung	1446
§ 2 Leistungen in besonderen Fällen	1454
§ 3 Grundleistungen	1459
§ 3 a Bedarfssätze der Grundleistungen	1465
§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	1472
§ 5 Arbeitsgelegenheiten	1475
§ 5 a Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ...	1478
§ 5 b Sonstige Maßnahmen zur Integration	1481
§ 6 Sonstige Leistungen	1483
§ 6 a Erstattung von Aufwendungen anderer	1486
§ 6 b Einsetzen der Leistungen	1487
§ 7 Einkommen und Vermögen	1487
§ 7 a Sicherheitsleistung	1492
§ 7 b [aufgehoben]	1492
§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter	1492
§ 8 a Meldepflicht	1494
§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften	1494
§ 10 Bestimmungen durch Landesregierungen	1497
§ 10 a Örtliche Zuständigkeit	1497
§ 10 b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern	1499
§ 11 Ergänzende Bestimmungen	1500
§ 12 Asylbewerberleistungsstatistik	1503
§ 13 Bußgeldvorschrift	1505
§ 14 Dauer der Anspruchseinschränkung	1505
§ 15 Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	1506
Anhang Verfahren	1507
Stichwortverzeichnis	1553

richtung an den SGB XII-Träger gezahlte oder übergeleitete Rente den Betreffenden deshalb nicht seit 1.1.2020 für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

- 6 Die Gefahr einer Bedarfsdeckung wird dadurch verhindert, dass Selbstzahler im Umstellungsmonat einen Zuschuss in Höhe ihrer nicht gedeckten Aufwendungen für den Lebensunterhalt in der besonderen Wohnform erhalten. Die Zuschusshöhe ist nach Satz 3 auf die Höhe der zufließenden Rente begrenzt. Der Zuschuss ist auch für andere laufend gezahlte und erst zum Monatsende fällige Einkommen zu gewähren, die bis Ende 2019 an den SGB XII-Träger gingen.
- 7 Abs. 2 Satz 4 differenziert die Zuschüsse danach, ob die begünstigten Personen, wären sie hilfebedürftig, Leistungen nach dem Vierten oder Dritten Kapitel erhielten. Damit wird sichergestellt, dass die Zuschüsse an potenzielle Grundsicherungsempfänger nach dem Vierten Kapitel in die vom Bund nach § 46 a SGB XII den Ländern zu erstattenden Nettoausgaben eingehen. Satz 5 regelt, dass der Zuschuss nicht beantragt werden muss, auch wenn er an potenziell Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, für die grundsätzlich das Antragsprinzip gilt (§ 44), gezahlt wird.

4 Menschen in besonderen Wohnformen, die Fachleistungen der Eingliederungshilfe erhalten und Wohngeld beziehen

- 8 Abs. 2 Satz 7 verhindert, dass der Zuschuss zu einem temporären Leistungsausschluss nach § 7 WoGG führt. Der Zuschuss wird daher unter Berücksichtigung des Wohngeldes ermittelt. Das Wohngeld bleibt unverändert.

§ 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) ¹Abweichend von § 2 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2 und 5, § 27 Absatz 1 und 2, § 39, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 43 a Absatz 2 und § 90 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die leistungsnachsuehenden Personen dies im Antrag erklären.

(3) ¹Abweichend von § 35 und § 42 a Absatz 1 gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. ²Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 35 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 35 Absatz 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist. ³Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminde rung nach § 44 a Absatz 1 vorläufig oder Geldleistungen der Hilfe zum Le-

bensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches zu bewilligen sind, ist über den monatlichen Leistungsanspruch nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person abschließend zu entscheiden; § 44 a Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) ¹Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, gilt der nach § 44 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Antrag einmalig als gestellt. ²Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. ³Soweit nach Absatz 4 bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 44 a Absatz 1 vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 2 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 44 a Absatz 1 aus demselben Grund für längstens sechs Monate vorläufig. ⁴§ 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungen nach dem Dritten Kapitel, wenn in dem in Satz 1 genannten Zeitraum über eine weitere Bewilligung zu entscheiden ist.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

1	Überblick	1	2.2	Rechtsfolgen bei den Anspruchsvoraussetzungen (Abs. 2 und 3)	13
2	Neufälle	7	2.2.1	Grundsätzliches	13
2.1	Anwendungsvoraussetzungen (Abs. 1), Verordnungsermächtigung (Abs. 6)	7	2.2.2	Nichtberücksichtigung von Vermögen (Abs. 2) – aber Berücksichtigung von Einkommen	15
2.1.1	Leistungsberechtigung für Hilfen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel	7	2.2.3	Kosten der Unterkunft und Heizung (Abs. 3)	19
2.1.2	Beginn des Bewilligungszeitraums, (kein) Ursachenzusammenhang	8	2.3	Rechtsfolgen für das Bewilligungsverfahren (Abs. 4)	21
2.1.3	SGB XII-Bestandsfälle; „Systemwechselfälle“	12	3	Bestandsfälle (Abs. 5)	22

1 Überblick

§ 141 ist in einem der kürzesten Gesetzgebungsverfahren der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland binnen weniger als einer Woche beschlossen worden und am 28. März 2020 in Kraft getreten.¹ Anlass für seine Einführung und die – Einwirkungsmöglichkeiten der parlamentarischen Opposition und von üblicherweise angehörten Interessenverbänden praktisch ausschließende – Kürze der parlamentarischen Abläufe waren weitgehende Einschränkungen des

1 Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom Dienstag, 24.3.2020, BT-Drs. 19/18107; erste Lesung im Bundestag, Beratung im Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie Beschlussfassung durch den Bundestag in zweiter und dritter Lesung jeweils am Mittwoch, 25.3.2020, Zustimmung durch den Bundesrat am Freitag, 27.3.2020, Verkündung im BGBl. I, 575 am selben Tag, Inkrafttreten am darauffolgenden Tag – Samstag, 28.3.2020.

In gleich kurzer Frist war vorher nur im Herbst 1977, anlässlich von Anschlägen der „Rote Armee Fraktion“, das Gesetzgebungsverfahren über das sogenannte Kontaktsperrgesetz durchgeführt worden (Gesetzentwurf vom 28.9.1977, BT-Dr. 8/935; Verkündung des Gesetzes im BGBl. I, 1877 vom 1.10.1977, Inkrafttreten am Folgetag).

öffentlichen Lebens, wie sie seit Mitte März 2020 durch staatliche Stellen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts angeordnet worden waren, um die Ausbreitung des am Jahresende 2019 erstmals in China bekannt gewordenen Virus-Typs SARS-CoV-2 einzudämmen.² Die durch das Virus verursachte, sich auch über die Grenzen Chinas hinaus schnell verbreitende und bisher nicht durch gezielte Vorbeugemaßnahmen wie Impfungen abwendbare, je nach Verlauf und medizinischen Behandlungsmöglichkeiten lebensgefährliche Erkrankung (COVID 19) war von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30.1.2020 als „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ (PHEIC)³ und am 11.3.2020 als Pandemie⁴ eingestuft worden. In Europa war COVID 19 anfangs schwerpunktmäßig in Italien aufgetreten und hatte dort bereits ab 24.2.2020 zur Einrichtung einer Sperrzone im Norden des Landes mit staatlich angeordneten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Wirtschaftslebens geführt.

- 2 Der Gesetzgeber sah im Bereich der beiden Hauptsysteme bedürftigkeitsabhängiger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II, SGB XII) **Handlungsbedarf** vor allem für Personen in Branchen, in denen „die Maßnahmen zur Vermeidung des COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs inklusive kurzfristigen Wegfalls sämtlicher bestehender Aufträge [führen]. Gründe sind zum Beispiel die Absage von Messen, Veranstaltungen oder die Einstellung der Leistungen sozialer Dienste sowie die generelle Vermeidung sämtlicher nicht notwendiger Sozialkontakte auch durch und innerhalb von Unternehmen und damit verbundener Folgen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können dazu führen, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, ist aber insbesondere für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige risikobehaftet. Dieser Personenkreis verfügt in aller Regel über begrenzte finanzielle Rücklagen und hat auch keinen Zugang zu anderen Absicherungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- oder Insolvenzgeld. Infolgedessen kann kurzfristig eine existenzbedrohende Situation eintreten. Erhebliche Einkommenseinbußen können aber auch ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen treffen. Dies gilt insbesondere im Falle einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen beim Hauptverdienenden wegfällt. Darüber hinaus kann auch bei nicht erwerbsfähigen Menschen durch die COVID-19-Pandemie Einkommen wegfallen. Auch können Berechtigte im Sozialen Entschädigungsrecht betroffen sein.“⁵ Der Gesetzgeber schätzt die **Zahl der zusätzlich als leistungsberechtigt in Betracht kommenden Gruppen** auf 1,2 Millionen Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und ca.

2 S. stellvertretend, betreffend das Land Berlin, zwei Verordnungen vom 19. und 21.3.2020, Berliner GVBl. S. 210 u. 213 (bereits zuvor ungewöhnlicher Weise durch Aushang am Berliner Rathaus bekannt gemacht).

3 [www.who.int/news-room/detail/30-01-2020-statement-on-the-second-meeting-of-the-international-health-regulations-\(2005\)-emergency-committee-regarding-the-outbreak-of-novel-coronavirus-\(2019-ncov\).](http://www.who.int/news-room/detail/30-01-2020-statement-on-the-second-meeting-of-the-international-health-regulations-(2005)-emergency-committee-regarding-the-outbreak-of-novel-coronavirus-(2019-ncov).)

4 www.who.int/dg/speeches/detail/who-director-general-s-opening-remarks-at-the-media-briefing-on-covid-19---11-march-2020.

5 BT-Drs. 19/18107 und 19/18130.

70.000 Personen nach dem SGB XII (vor allem in der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel).⁶

Keinen Handlungsbedarf sah der Gesetzgeber bezüglich der Höhe der Regelbedarfe.⁷ Neben grundsätzlichen Problemen der verfassungsgemäßen Bemessung der Regelbedarfe⁸ ergeben sich unter den gegebenen Umständen jedoch weitere:

- Möglichkeiten, Waren des täglichen bzw. saisonalen Bedarfs – vor allem Lebensmittel und Bekleidung, aber zB auch Produkte zur Körperpflege und -hygiene – verbilligt oder kostenlos zu erhalten (zB bei „Tafeln“ oder in Kleiderkammern), stehen wegen Schließung oder fehlenden Lieferungen nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt zur Verfügung.
- Möglichkeiten, warme Speisen verbilligt oder kostenlos zu erhalten, stehen nicht mehr zur Verfügung. Betroffen sind vor allem Kinder und Jugendliche, die keine Kindergärten und Schulen mehr besuchen können, aber auch erwachsene Menschen (besonders wohnungslose) wegen der Schließung von Suppenküchen und ähnlichen Einrichtungen.
- Sonderangebote sind wegen der höheren Zahl von potenziell hilfebedürftigen Personen oder wegen eines rational nicht nachvollziehbaren Kaufverhaltens auch nicht-hilfebedürftiger Personen („Hamsterkäufe“) nicht mehr wie bisher zugänglich.
- Waren können sich gerade in Krisensituationen nach dem Prinzip „Angebot und Nachfrage“ stark verteuern.

Hilfebedürftige Personen können nicht allein darauf verwiesen werden, die zu erwartenden Mehraufwendungen durch Umverteilung der in den Regelbedarf einfließenden Einzelpositionen auszugleichen: Ausgaben etwa für den Besuch von Sportstätten, Freizeiteinrichtungen oder Kinos mögen zwar entfallen, weil sie geschlossen sind. Stattdessen können aber schon allein deshalb nicht mehr kompensierbare höhere Kosten für elektrische Energie, Fernseh- oder Internetangebote oder intensiver genutzte (Mobil-)Telefon- oder Internetverbindungen entstehen, weil sich Personen gezwungenermaßen häufiger oder länger im häuslichen Bereich ohne Möglichkeit zu persönlichen Sozialkontakten aufzuhalten. Die Berücksichtigung eines abweichenden höheren Regelbedarfs nach § 27 a Abs. 4 ist nur für Einzelfälle vorgesehen. Sie kommt nicht in Betracht, wenn allgemeine Umstände dazu führen, dass der Regelbedarf nicht mehr ausreicht (→ § 27 a Rn. 24 ff.). Wer ohnehin über kein Vermögen verfügt, das aufgrund von Abs. 2 unberücksichtigt bleibt, der kann Bedarfslücken auch nicht auf diesem Weg schließen.

§ 141 ändert nicht den Kreis der Leistungsberechtigten der bedürftigkeitsabhängigen Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Leistungsgesetzen SGB II und SGB XII. Er verfolgt – nur – einen durch den Anlass seiner Entstehung begründeten doppelten Zweck: (1.) Die „Leistungen sollen in einem

6 BT-Drs. 19/18107, 4.

7 Der Entschließungsantrag einer Oppositionspartei des Deutschen Bundestags, der unter anderem eine pauschale Erhöhung des Regelsatzes pro Person um 200 EUR monatlich „für die Dauer der Krise“ vorsah, wurde mit der Mehrheit ua der Regierungsparteien abgelehnt, BT-Drs. 19/18146 und BT-Plenarprotokoll 19/194, S. 19170 B.

8 S. dazu ausführlich die Kommentierungen zu § 28 und zum RBEG, speziell § 3 RBEG.

vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten.“ Aber auch (2.) „Das vereinfachte Verfahren ist zur Unterstützung der **Arbeitsfähigkeit der Jobcenter erforderlich**“⁹ (und – vom Gesetzgeber nicht erwähnt, aber nicht anders zu bewerten – der **Sozialhilfeträger**).

- 5 § 141 gliedert sich in zwei Teile: Vorschriften für Leistungen, die in einem bestimmten Zeitrahmen beginnen (Abs. 1 bis 4 und 6) und für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in einem bestimmten Zeitrahmen endet (Abs. 5). Soweit im zweiten Teilsatz des Abs. 1 von den Absätzen „2 bis 4“ die Rede ist, handelt es sich also nicht etwa um ein Redaktionsverschen.
- 6 Im SGB II ist eine dem § 141 entsprechende Vorschrift in § 67 enthalten. Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz bestehen ebenfalls gleichartige Regelungen.¹⁰

2 Neufälle

2.1 Anwendungsvoraussetzungen (Abs. 1), Verordnungsermächtigung (Abs. 6)

2.1.1 Leistungsberechtigung für Hilfen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel

- 7 Nach seinem Abs. 1 betrifft § 141 nur die dort aufgeführten Leistungen des SGB XII zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts. Die Hilfen nach dem Fünften, Siebten oder Achten Kapitel sind nicht erfasst, selbst wenn sie durch die „Corona-Krise“ verursacht worden sein sollten. Erste Voraussetzung für die Anwendung des § 141 ist deshalb, dass anspruchstellende Personen grund-sätzlich Zugang zu Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts nach dem Dritten oder Vierten Kapitel haben. Wer nach §§ 21, 22 oder 23 von den Hilfen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel ausgeschlossen ist, erhält sie somit auch nicht über § 141. Wer nach § 2 AsylbLG sogenannte Analogleis-tungen nach dem SGB XII beanspruchen kann, für den gilt dagegen auch § 141 entsprechend. Praktisch die größte Bedeutung hat § 141 angewisichts dessen für Personen, die aus Altersgründen (§ 41 Abs. 2) als Leistungsberechtigte der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel in Betracht kommen¹¹ und trotz Erreichens der Regelaltersgrenze noch erwerbstätig sind (zB als Einzelhändler oder im künstlerischen Bereich).

2.1.2 Beginn des Bewilligungszeitraums, (kein) Ursachenzusammenhang

- 8 Zweite Voraussetzung für die Anwendung des § 141 Abs. 1 bis 4 (und 6) ist, dass der „Bewilligungszeitraum“ (→ Rn. 10) für die Leistung nach dem Drit-ten oder Vierten Kapitel in einem bestimmten Zeitrahmen beginnt. Abs. 1 legt ihn auf den Zeitraum 1.3. bis 30.6.2020 fest. Damit werden rückwirkend auch Leistungsfälle erfasst, die vor dem Inkrafttreten der Vorschrift am 28.3.2020 liegen (s. → Rn. 1). An den grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen ändert

9 Beide Zitate aus BT-Drs. 19/18107, 2. S. auch Fn. 8 zu den vom Gesetzgeber erwarteten zusätzlichen Leistungsberechtigten.

10 Bei bisher insgesamt ca. 3000 leistungsberechtigten Personen sind in diesem Bereich aber nur wenige zusätzliche zu erwarten, BT-Drs. 19/18107, 7.

11 S. auch BT-Drs. 19/18107, 4.

sich dadurch aber nichts: Ansprüche auf Leistungen nach dem **Dritten Kapitel** entstehen **nicht vor der Kenntnisnahme** des Sozialhilfeträgers (→ § 18 Rn. 2 ff.), für Leistungen nach dem **Vierten Kapitel** ist ein (**Erst-)**Antrag erforderlich (→ § 44 Rn. 3 ff.). Der Endtermin 30. Juni 2020 bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber bereits jetzt mit einer so langen Dauer der COVID19-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens rechnete. Von Anfang an sollte nur berücksichtigt werden, dass deren Auswirkungen auch zeitversetzt auftreten können.¹² Da Abs. 1 nur von „beginnenden“ Bewilligungszeiträumen spricht, erfasst er **nicht** die am 1.3.2020 bereits **laufenden**, selbst wenn das Verwaltungsverfahren darüber am 1.3.2020 noch nicht abgeschlossen war. Für diese Fälle kann Abs. 5 gelten (→ Rn. 22 f.).

Gemäß **Abs. 6** kann der in Abs. 1 genannte Zeitraum durch **Rechtsverordnung** bis zum **Jahresende 2020** verlängert werden. Die nach Art. 80 Abs. 1 GG erforderliche Zweckbestimmung der Verordnungsermächtigung lässt sich hinreichend deutlich aus den Gesetzesmaterialien ableiten (s. auch → Rn. 4). Abs. 6 enthält auch die nach Art. 80 Abs. 2 GG zulässige bundesgesetzliche Abweichung von dem Grundsatz, dass eine Rechtsverordnung, die aufgrund eines der Zustimmung des Bundesrats bedürftigen Gesetzes ergeht, selbst der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Falls es zum Erlass einer Rechtsverordnung kommt, kann ein Anspruch nach dem Dritten oder Vierten Kapitel auch **mehr-fach auf der Grundlage des § 141 zu prüfen** sein, wenn der erste „Bewilligungszeitraum“ noch innerhalb der verlängerten Geltungsdauer abläuft: Abs. 5 ist nicht anwendbar, wenn der „Bewilligungszeitraum“ einer auf der Grundlage des § 141 Abs. 1 bis 4 erstmals festgesetzten Leistung endet. Denn er soll nur „Bestandsfälle“ erfassen (→ Rn. 22).

Die Verwendung des Begriffs **Bewilligungszeitraum** ist für das SGB XII **irreführend**. An ihm zeigt sich, dass der Gesetzgeber vor allem die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Blick hatte (s. § 41 Abs. 3 SGB II). Im SGB XII wird der Begriff nur bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe (§ 34 a) und vor allem in der **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel** verwendet (→ § 44 Rn. 9 f.). Für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist eine Leistungsgewährung nach Bewilligungszeiträumen nicht vorgesehen, auch wenn es Sozialhilfeträgern nicht verwehrt ist, über diese Leistung für einen längeren Zeitraum durch einen Dauerverwaltungsakt zu entscheiden.¹³ Dass der Begriff Bewilligungszeitraum „untechnisch“ – nicht nur im Sinne des Vierten Kapitels – zu verstehen ist, zeigt sich jedenfalls an Abs. 5 Satz 5 (→ Rn. 23).

Keine Voraussetzung für die Anwendung des § 141 ist, dass die „**Corona-Krise**“ für das Entstehen von Hilfbedürftigkeit nach dem Dritten oder Vierten Kapitel **ursächlich** war. Dies widerspräche dem Gesetzeszweck (→ Rn. 4), weil es den schnellen Zugang zu Leistungen für „Corona-Betroffene“ erschweren und die Leistungsträger zusätzlich belasten würde. Auch bei Personen, die „zufällig“ in dem in Abs. 1 genannten (oder nach Abs. 6 verlängerten) Zeitraum die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel erstmalig erfüllen (zB weil bei ihnen eine volle Erwerbsminderung aus medizi-

12 BT-Drs. 18/18107, 25 iVm 27 f.

13 BSG 8.2.2007 – B 9 b AY 1/06 R, SozR 4-3520 § 2 Nr. 1.

nischen Gründen eintritt oder sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreichen), richtet sich die Leistungsgewährung deshalb (zunächst) nach § 141 Abs. 1 bis 4 (und ggf. Abs. 6).

2.1.3 SGB XII-Bestandsfälle; „Systemwechselsefälle“

- 12 Im Umkehrschluss aus Abs. 5 ergibt sich, dass Abs. 1 bis 4 (und 6) nur dann anwendbar sind, wenn **kein** von Abs. 5 erfasster **Bestandsfall** des Leistungsbezugs nach dem Dritten oder Vierten Kapitels vorliegt (→ Rn. 22). Weil Abs. 5 Spezialregelungen nur für bisherige Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII vorsieht, sind Abs. 1 bis 4 (und 6) dagegen auch **anwendbar**, wenn eine Person bis zum 29.2.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder den **allgemeinen Vorschriften des AsylbLG** (§§ 3 bis 6) bezogen hatte (zB weil sie die Regelaltersgrenze erst dann erreicht hat oder die Wartezeit für SGB XII-Analogleistungen¹⁴ erst dann zurückgelegt war). Das erklärt sich aus dem Zweck, die Sozialhilfeträger zu entlasten: Da die verschiedenen Leistungssysteme zur Sicherung des Existenzminimums unterschiedliche Regelungen über anrechenbares Einkommen und Vermögen (und ggf. angemessene Kosten der Unterkunft) vorsehen, können Berechnungen und Verwaltungentscheidungen der Jobcenter oder der Leistungsträger nach dem AsylbLG für das SGB XII nicht unbesehen übernommen werden.

2.2 Rechtsfolgen bei den Anspruchsvoraussetzungen (Abs. 2 und 3)

2.2.1 Grundsätzliches

- 13 Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 vor, sehen Abs. 2 und 3 als materiell-rechtliche Rechtsfolgen zwei **Vereinfachungen** bei den Anspruchsvoraussetzungen vor: Die eine (Abs. 3) betrifft die **Bedarfsseite**, die andere (Abs. 2) die – bedarfsmindernde – **Selbsthilfemöglichkeit**. Beide Vorschriften schreiben nicht nur den Zustand fest, der im Zeitpunkt des Leistungsbeginns besteht, sondern gelten auch für **Veränderungen** während der Begünstigungszeiträume (also Vermögenszuwächse oder die Erhöhung von Kosten für Unterkunft und Heizung¹⁵).
- 14 Die in Abs. 2 und 3 festgelegten **Zeiträume weichen** von denen des **allgemeinen Leistungsrechts ab**, soll der Zugang zu Leistungen doch nur vorübergehend aus Anlass der „Corona-Krise“ erleichtert sein (→ Rn. 4). Die Auswirkungen auf die Leistungsarten sind aber ganz unterschiedlich: Für die Leistungen nach dem **Dritten Kapitel**, für die von Gesetzes wegen keine „Bewilligungszeiträume“ von bestimmter Dauer vorgesehen sind, bedeuten Abs. 2 und 3 – vorbehaltlich gleichbleibender Einkommensverhältnisse – regelmäßig eine Begünstigung. Denn die Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung und die zu berücksichtigenden Vermögensverhältnisse stehen für sechs Monate praktisch fest. Bei den Leistungen nach dem **Vierten Kapitel** kommen dagegen endgültige Bewilligungen von vornherein regelmäßig nur für (längstens) sechs Monate in Betracht – und damit deutlich verkürzt im Vergleich zum (durch § 141 nicht

14 S. → AsylbLG § 2 Rn. 1.

15 BT-Drs. 19/18107, 28.

geänderten) gesetzlichen Regel-Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten (§ 44 Abs. 3 Satz 1). Denn beruht die Leistungsgewährung auf Abs. 2 und 3, zB weil die Kosten der Unterkunft oder Heizung objektiv unangemessen hoch sind oder Vermögen vorhanden sein kann, dann stehen die anspruchserheblichen Bedarfe und Selbsthilfemöglichkeiten nicht für mehr als sechs Monate fest.

2.2.2 Nichtberücksichtigung von Vermögen (Abs. 2) – aber Berücksichtigung von Einkommen

Abs. 2 stellt eine Sonderregelung für die Berücksichtigung von Vermögen auf. Die Anrechnung von Einkommen geschieht dagegen nach den regulären Vorschriften. Das ist vom Ansatz her folgerichtig, weil § 141 den Zugang zu Leistungen wegen Einkommenseinbußen erleichtern soll (→ Rn. 2, 4). Sofern eine Person trotz der „Corona-Krise“ überhaupt noch Einkommen erzielt, können sich deshalb aber alle damit verbundenen Probleme stellen, was den Zugang zu Leistungen speziell für betroffene selbstständig Tätigen doch wieder erschweren könnte (→ § 82 Rn. 120). Zu deren kurzfristiger Absicherung steht dann nur die Zahlung eines Vorschusses (für die Hilfen nach dem Dritten Kapitel) oder eine vorläufige Entscheidung (für die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel, § 44 a) zur Verfügung (s. Abs. 4, → Rn. 21).

Abs. 2 ist als Regel-Ausnahme-Gegenausnahme-Bestimmung formuliert. Die Vermögensprüfung wird durch ihn somit nicht komplett ausgesetzt,¹⁶ sonst wäre Satz 2 gegenstandslos. Da Satz 2 auch noch den unbestimmten Rechtsbegriff „erheblich“ enthält (dazu → Rn. 17), ist die Anwendung des Abs. 2 mit Blick auf den Gesetzeszweck (→ Rn. 2, 4) unnötig kompliziert. Die Aufzählung der gesetzlichen Bestimmungen in Satz 1 enthält praktisch alle Vorschriften, die Anspruchsgrundlagen für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel sein oder Leistungen wegen Vermögenseinsatzes ausschließen können. § 2 Abs. 1 hätte nicht zwingend erwähnt werden müssen: Er bildet nach der Rechtsprechung des BSG regelmäßig keinen eigenständigen Ausschlussgrund für Leistungen (→ § 2 Rn. 6) und jedenfalls dann nicht, wenn eine speziellere Bestimmung des SGB XII den Umfang der leistungsbegrenzenden oder -ausschließenden Selbsthilfe regelt. Dies geschieht bezüglich des Vermögenseinsatzes durch Abs. 2. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen trägt dagegen bei, dass § 39 in Satz 1 genannt wird: Bei Hilfen nach dem Dritten Kapitel muss die anspruchstellende Person nicht ggf. aufwendig die Vermutung der Bedarfsdeckung widerlegen und bei der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel (wo § 43 Abs. 5 die Anwendung von § 39 Satz 1 ausschließt) ist es dem Sozialhilfeträger verwehrt, gegen den Anspruch den Nachweis gemeinsamen Wirtschaftens in der Haushaltsgemeinschaft oder der Gewährung ausreichender Leistungen zum Lebensunterhalt durch Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft führen zu wollen.

Nach Abs. 2 Satz 1 gilt die Regel dass bei der Anspruchsprüfung keinerlei Vermögen zu berücksichtigen ist – also auch keine selbst in Zeiten der „Corona-

¹⁶ So aber etwa die Eigendarstellung des BMAS als federführendes Ministerium, Stand 7.4.2020, www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html zu den Stichworten „Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung“ und „Vereinfachter Zugang zu weiteren existenzsichernden Leistungen“.

Krise“ kurzfristig (und sei es durch Verpfändung oder Belastung) verwertbaren Gegenstände. Die Regel gilt nach Abs. 2 Satz 2 erster Teilsatz – Ausnahme – nicht, wenn das Vermögen „erheblich“ ist. Diesen Begriff verwendet weder das SGB XII noch das SGB II im Zusammenhang mit dem Einsatz von Vermögen. Die Gesetzesmaterialien sind unergiebig: Abs. 2 soll danach ein „wesentlich vereinfachtes Verfahren“ einführen, um die „insbesondere bei Erstanträgen oft sehr aufwändig[e]“ und möglicherweise „erhebliche Zeit in Anspruch nehmen[de]“ Prüfung, ob „erhebliches verwertbares Vermögen vorliegt“ nicht durchführen zu müssen.¹⁷ Ob die „wesentliche Vereinfachung“ nur das Prüfungsverfahren oder auch die Begrifflichkeit des einzusetzenden Vermögens erfassen soll, bleibt offen. Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 141¹⁸ bzw. § 67 SGB II¹⁹ sollen in Anlehnung an den Leistungsausschlussgrund für Wohn geld gemäß § 21 Nr. 3 WoGG²⁰ iVm Nr. 21.37 der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift²¹ Freibeträge von 60.000 EUR für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und von 30.000 EUR für jedes weitere gelten. Diese Auslegung erscheint im Ergebnis sinnvoll, um den Gesetzeszweck wenigstens ansatzweise zu erreichen (auch wenn zB schon der Wert einer Ferienwohnung in einem Urlaubsgebiet die so definierte Erheblichkeitsgrenze schnell übersteigen kann). Von der Herangehensweise her ist sie aber kurios: Die Gesetzesmaterialien²² erwähnen mit keinem Wort, dass der Begriff des erheblichen Vermögens in Anlehnung an das WoGG gewählt worden sein könnte. Ohne ersichtlichen Grund fällt außerdem in den Gesetzesmaterialien die Begründung für die Parallelvorschriften § 141 und § 67 SGB II auseinander.²³ Das Ministerium (BMAS), welches die Vorarbeit (Formulierungshilfe) für den von den Regierungsfraktionen (unverändert) eingebrachten und (unverändert) beschlossenen Gesetzentwurf geleistet hatte, und eine ihm untergeordnete Behörde (die BA) interpretieren dann unmittelbar nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die erst wenige Tage zurückliegende Vorarbeit des Ministeriums; dies immerhin für das SGB XII und das SGB II gleichlautend. In jedem Fall muss es sich beim „er-

17 BT-Drs. 19/18107, 25 zu § 67 SGB II; die Begründung zu § 141 Abs. 2, BT-Drs. 19/18107, 28 ist trotz inhaltsgleicher Vorschriften abweichend formuliert, ohne dass sich ihr ein anderes Verständnis des Begriffs „erheblich“ entnehmen ließe.

18 BMAS ohne Datum, Hinweise und Empfehlungen zur Anwendung von § 141 SGB XII und Hinweis auf Regelung in Art. 10 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, A 2. Nach derzeitigem Stand nicht allgemein veröffentlicht, wiedergegeben u.a im Rundschreiben Soz Nr. 06/2020 der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales über die Änderung des SGB XII durch Artikel 5 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket), unter II b, abrufbar unter www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_06-915572.php.

19 BA, Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) sowie ergänzende Regelungen, Stand 1.4.2020, 1.2; abrufbar unter www.arbeitsagentur.de/datei/ba146402.pdf.

20 „Ein Wohngeldanspruch besteht nicht, ... 3. soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens“.

21 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 28.6.2017, BAnz AT 10.7.2017 B5.

22 BT-Drs. 19/18107 und 18130.

23 S. Fn. 16.

heblichen“ um **verwertbares Vermögen** handeln (→ § 90 Rn. 11 ff.). Dafür, dass insoweit eine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen des SGB XII beabsichtigt gewesen sein könnte, ist mit Blick auf den Gesetzeszweck (→ Rn. 2, 4) nichts ersichtlich. Die **zeitliche Dimension** für die voraussichtliche Verwertbarkeit (→ § 90 Rn. 13) ist der **Sechsmonatszeitraum** nach Abs. 2 Satz 1. Ist das Vermögen voraussichtlich erst danach zu verwerten, liegt im Sinne des Gesetzes kein erhebliches Vermögen vor. Dann tritt die **Rechtsfolge** des **Abs. 2 Satz 1** ein. Er verdrängt als Sonderregelung § 91. Die Leistung ist somit als Zuschuss, nicht als Darlehen zu gewähren.

Die **Vermögensprüfung** beschränkt sich nach **Abs. 2 Satz 2 zweiter Teilsatz** darauf dass die anspruchstellende Person eine Erklärung dazu abgibt, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist. Verneint sie dies, bleibt es – **Gegenausnahme** – bei der Rechtsfolge des Abs. 2 Satz 1. Die in Abs. 2 Satz 2 zweiter Teilsatz aufgestellte Vermutung ist regelmäßig **unwiderleglich**.²⁴ Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Erklärung offenkundig falsch und damit **rechtsmissbräuchlich** abgegeben wird. Zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks ist **Großzügigkeit** umso mehr angebracht, als die Begrifflichkeit des erheblichen Vermögens problematische rechtliche Wertungen enthält (s. die vorige → Rn. 17), während das Verwaltungsverfahren unkompliziert ablaufen soll. Von der anspruchstellenden Person wird nicht mehr verlangt als eine überschlägige **Selbsteinschätzung**. Dafür ist hinzunehmen, dass die durch § 141 nicht außer Kraft gesetzte Obliegenheit nach § 60 SGB I, (wahrheitsgemäße) Angaben zu leistungserheblichen Tatsachen zu machen, objektiv möglicherweise nicht immer beachtet wäre. Auch soll **nicht nachträglich** durch eine Rückabwicklung von Leistungsbewilligungen, die wegen objektiv vorhandenen „erheblichen“ Vermögens nicht hätten erfolgen dürfen, über § 45 SGB X doch noch erheblicher **Verwaltungsaufwand** entstehen. Abs. 2 Satz 2 kann vor diesem Hintergrund als „**psychologische Hemmschwelle**“ für Personen verstanden werden, die in Erwägung ziehen, Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel zu beantragen.

2.2.3 Kosten der Unterkunft und Heizung (Abs. 3)

Satz 1 soll für die Dauer von sechs Monaten den **Status quo der Unterkunft** sichern.²⁵ Als Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen, deren Angemessenheit wird nicht geprüft. Innerhalb des Sechsmonatszeitraums sind deshalb auch **keine Kostensenkungsaufforderungen**.

19

24 S. BT-Drs. 19/18107, 25 zu § 67 SGB II: Das Prüfungsverfahren soll auf eine Eigenerklärung beschränkt sein; nach 1.2 Abs. 2 der Weisungen der BA für das SGB II (s. Fn. 18) soll die Vermutung aber widerleglich sein. Zu § 141 Abs. 2 weniger deutlich zwar BT-Drs. 19/18107, 28 zu § 141 Abs. 2; anders – wie hier – dagegen die „Hinweise und Empfehlungen“, A 2 S. 3, wiedergegeben ua im Berliner „Rundschreiben“ unter II a (zu beiden Fn. 17): „Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies bei Antragstellung erklärt wird. Haben die Antragsteller eine entsprechende Erklärung abgegeben, findet grundsätzlich keine weitere Prüfung des Vermögens statt, auch nicht dahin gehend, ob tatsächlich kein erhebliches Vermögen vorliegt. Es ist das Ziel dieser Regelung, den Hilfesuchenden schnell und unbürokratisch Leistungen zur Verfügung zu stellen, ohne dabei einen hohen Bürokratieaufwand für die Sozialhilfeträger zu verursachen.“

25 BT-Drs. 19/18107, 28.

rungen zulässig.²⁶ Sofern der Zeitraum nach Abs. 1 durch eine Rechtsverordnung nach Abs. 6 verlängert werden sollte (→ Rn. 9), kann Satz 1 auch mehrere Male, insgesamt für längstens zwölf Monate, anwendbar sein. Die Vorschrift ändert jedoch nichts daran, dass der Leistungsanspruch nach dem Dritten oder Vierten Kapitel individuell für die hilfebedürftige Person besteht. Wird eine Wohnung von **mehreren Personen** bewohnt, können die Gesamtaufwendungen deshalb aufzuteilen sein (→ § 35 Rn. 35).

- 20 Satz 2 stellt klar, dass die **Begünstigung durch Satz 1 erhalten** bleibt, falls der Leistungsbezug fortbesteht. Erst ab dem ersten Tag nach Ablauf des (ggf. letzten, → Rn. 19) Sechsmonatszeitraums werden die regulären Vorschriften über die Angemessenheit von Kosten für Unterkunft und Heizung anwendbar. Satz 3 wird vom Gesetzgeber nicht erläutert, für die Parallelvorschrift des § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II findet sich der – inhaltlich auch für das SGB XII geltende – Satz dass eine „bereits bestandskräftige Kostensenkung ... jedoch Bestand“ haben solle.²⁷ Neben „Systemwechslern“ (→ Rn. 12) können nur Personen angesprochen sein, die schon vor dem 1.3.2020 einmal Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel bezogen haben, ohne dass sie zwangsläufig zu dem von Abs. 5 erfassten Personenkreis gehören. Praktisch ist aber **kein Fall** der Bestandskraftwirkung auf Folgebewilligungen denkbar: Über die Höhe der Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung wird regelmäßig nicht durch gesonderte Verwaltungsakte iSv § 31 Satz 1 SGB X entschieden und jedenfalls nicht mit förmlicher Geltung für etwaige zukünftige Leistungszeiträume.²⁸ Kostensenkungsaufforderungen stellen von vornherein keine selbstständig anfechtbaren, also der Bestandskraft fähigen Verwaltungsakte dar (→ § 35 Rn. 83).

2.3 Rechtsfolgen für das Bewilligungsverfahren (Abs. 4)

- 21 § 141 erleichtert durch Abs. 2 und 3 den Zugang zu den Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. Er ändert aber nichts daran, dass die **Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen** sein müssen und dass die bedarfsmindernde Anrechnung von Einkommen durch ihn nicht geändert wird (→ Rn. 12). Gerade wenn die Personen leistungsberechtigt werden, die dem Gesetzgeber vor allem Anlass für die Schaffung des § 141 bzw. des § 67 SGB II gaben (→ Rn. 2) – also diejenigen, die bisher Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hatten, noch haben oder wieder erwarten –, kann unklar sein, wie hoch die anrechnungsfähigen Einkünfte künftig sein werden. In diesen Fällen kann regelmäßig noch nicht endgültig über einen Leistungsanspruch (längerer Dauer) entschieden werden: Hilfe nach dem Dritten Kapitel kann dann nur als **Vorschuss** (§ 42 SGB I) bewilligt werden, Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel im Rahmen einer **vorläufigen Entscheidung** (§ 44a). Abs. 4 gibt **leistungsberechtigten Personen** in beiden Fällen das **Recht**, den Vorschuss oder die vorläufige Entscheidung als **endgültig zu akzeptieren**.

26 BT-Drs. 19/18107, 28. Soweit dort von keinen „neuen“ Kostensenkungsaufforderungen die Rede ist, können neben „Systemwechslern“ (→ Rn. 12) nur Personen angesprochen sein, die schon vor dem 1.3.2020 einmal Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel bezogen haben.

27 BT-Drs. 19/18107, 25.

28 Nicht zu verwechseln mit der Möglichkeit, den Streitgegenstand im Sozialgerichtsprozess auf die Kosten der Unterkunft und Heizung zu beschränken, → § 35 Rn. 10 und → § 43 a Rn. 2.

tieren (wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um den eben genannten Personenkreis handelt): Eine abschließende Entscheidung ergeht nur auf deren Antrag (**erster Teilsatz am Ende**). Folgerichtig wird der Sozialhilfeträger von der (nur bei vorläufigen Entscheidungen ausdrücklich vorgesehenen) Pflicht entbunden, von Amts wegen eine abschließende Entscheidung zu treffen (keine Anwendung des § 44 a Abs. 5 Satz 1, **zweiter Teilsatz**).

3 Bestandsfälle (Abs. 5)

Abs. 5 soll die Sozialhilfeträger davon **entlasten**, zusätzlich zu den „coronabedingt“ zu erwartenden Neuanzeigen auch noch Folgebewilligungen für Personen ggf. intensiv prüfen zu müssen, deren endgültige oder vorläufige Leistungsbewilligungen in einer bestimmten Frist enden. Er ist nur anwendbar, wenn eine Leistungsbewilligung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel bereits **vor dem 1.3.2020 beginnt** und in dem in Abs. 5 Satz 1 genannten Zeitrahmen endet: Erst für ab 1.3.2020 beginnende – also nicht: schon laufende – Bewilligungszeiträume sieht Abs. 1 die Anwendung der Abs. 2 bis 4 vor (→ Rn. 8, 12). Der Regelfall werden Bewilligungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel aus dem Jahr 2019 sein, deren regelmäßig zwölf oder – bei vorläufiger Entscheidung sechs – Monate dauernder Bewilligungszeitraum (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2) abläuft. Durch die regelmäßige Sechsmonatsdauer bei vorläufigen Entscheidungen dürfte sich die auch auf den ersten Blick unverständlich anmutende und etwas umständlich formulierte Zeitbegrenzung „bis vor dem 31.8.2020“ (= bis einschließlich 30.8.2020) erklären: Spätestens eine bis 29.2.2020 beginnende Bewilligung für die Dauer von sechs Monaten liegt noch außerhalb des von Abs. 1 erfassten Zeitraums. Für den Zeitrahmen nach Abs. 5 besteht **keine Verlängerungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung**: Abs. 6 nennt ausdrücklich nur „den in Absatz 1 genannten Zeitraum“. Sofern eine Verordnung nach Abs. 6 ergehen und den Anwendungszeitraum der Abs. 1 bis 4 über den 30.8.2020 ausdehnen sollte, greift Abs. 5 als Sondervorschrift für vor dem 1.3.2020 beginnende Bestandsfälle aber nicht mehr: Für Bewilligungszeiträume ab 31.8.2020 stellen sie dann Neufälle dar und sind nach Abs. 1 bis 4 zu prüfen.

Die Sätze 1 bis 4 beziehen sich auf die **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel**. Für die **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel ordnet Satz 5 die entsprechende Geltung an. Unterschiede zwischen den beiden Leistungsarten bestehen vor allem darin, dass die Hilfen nach dem Dritten Kapitel nicht antragsabhängig sind und für sie keine Bewilligung nach „Bewilligungszeiträumen“ vorgesehen ist.²⁹ Die in **Satz 1** enthaltene **Antragsfiktion** ist jedoch auch für Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel nicht leistungserhaltend erforderlich. Der Gesetzgeber³⁰ hat hier die Rechtsprechung des BSG unberücksichtigt gelassen, nach der ein Leistungsantrag als materielle Anspruchsvoraussetzung nur für die erstmalige Bewilligung erforderlich ist (→ § 44 Rn. 3 ff.). Liegt eine endgültige Leistungsbewilligung vor, dann wird nach **Satz 2** die Bewilligungsduauer um zwölf Monate verlängert – und zwar auch, wenn es sich um Leistungen nach dem Dritten Kapitel handelt. Es gibt keine Zeidauer,

29 Was der Gesetzgeber hier gesehen hat, BT-Drs. 19/18107, 29; s. aber auch → Rn. 8, 10.

30 BT-Drs. 19/18107, 29.

die für diese Leistungsart „entsprechend“ an die Stelle der zwölf Monate treten könnte. Dafür wird – widerleglich (dazu noch gleich) – angenommen, dass die leistungserheblichen Verhältnisse unverändert fortbestehen. Ist über Leistungen bisher nur vorläufig entschieden worden (bei Hilfen nach dem Dritten Kapitel: ein Vorschuss gewährt), dann wird die Leistung nach Satz 3 zunächst zwingend als vorläufige weiterbewilligt und die Fortdauer des bisherigen Vorläufigkeitsgrundes – unwiderleglich – vermutet. Weiter zu bewilligen ist jedoch nicht zwingend für eine bestimmte Dauer, sondern „längstens“ für die in der Grund sicherung nach dem Vierten Kapitel geltende, regelmäßige Maximaldauer von sechs Monaten (§ 44 Abs. 3 Satz 2). Dass Satz 3 Abs. 4 erwähnt, ist missverständlich und als Redaktionsverschen zu betrachten. Satz 3 sollte wie Satz 2 eine Regelung für „Bestandsfälle“ aus der Zeit vor dem 1.3.2020 treffen.³¹ Satz 4 stellt klar, dass für die Weiterbewilligung keine Besonderheiten bei den Mitwirkungs obliegenheiten der anspruchstellenden Personen oder den materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gelten sollen. Die Vorschrift des § 60 SGB I über Mitwirkungspflichten bleibt ebenso anwendbar, wie die Änderung oder Rück nahme einer rechtswidrigen Leistungsbewilligung und die Erstattung überzahlter Leistungen möglich bleibt. Das gilt aber auch zugunsten der leistungsberechtigten Personen. Die Leistungen werden nicht in bestimmter Höhe eingefroren. Von Amts wegen ist deshalb im Besonderen die turnusmäßige Erhöhung der Regelbedarfe zu berücksichtigen.

§ 142 Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung¹

(1) Abweichend von § 34 Absatz 6 Satz 1 kommt es im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Die Aufwendungen für eine Mittagsverpflegung im Sinne des Satzes 1 werden bis zur Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen berücksichtigt. § 34 Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Wurde für Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 42 b Absatz 2 anerkannt, wird dieser für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe weiterhin anerkannt. Abweichend von § 42 b Absatz 2 Satz 1 und 2 kommt es im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters an.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Zeiträume längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Siehe hierzu die Erläuterungen bei → § 34 Rn. 13 und → § 42 b Rn. 5.

31 BT-Drs. 19/18107, 29.

1 Entwurfssatzung des § 142 gemäß des Entwurfs eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II), BT-Drs. 19/18966 (Vorabfassung, 5.5.2020); zum Zeitpunkt der Drucklegung war das Sozialschutz-Paket II noch nicht in Kraft getreten.